

schöler STEUER+RECHT Hopfenstraße 2e, 24114 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses
Christian Dirschauer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DR. HENDRIK SCHÖLER, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Zert. Berater für Steuerstrafrecht (DAA)
Zert. Compliance Officer

09.10.2026

Hopfenstraße 2e
24114 Kiel
Telefon +49(0)431 6669900
Fax +49(0)431 6669966
info@schoeler-recht.de
www.schoeler-recht.de

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Steuerkriminalität den Kampf ansagen“ (Drs. 20/4519 (neu))

Admiralitätstraße 58
20459 Hamburg
Telefon +49(0)40 607786460
Fax +49(0)40 607786469

Schriftliche Stellungnahme für den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Eckernförder Bank eG
Volksbank-Raiffeisenbank
IBAN DE78 2109 2023 0062 0345 01
BIC GENODEF1EFO

Donner & Reuschel AG
IBAN DE04 2003 0300 0649 8320 00
BIC CHDBDEHHXX

UST-IdNr. DE327454084

A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Das Ziel des Antrags ist richtig, die strafrechtlichen Kernforderungen sind es nicht. Ich empfehle dem Ausschuss, die Nummern 1, 2 Satz 1 und 3 Satz 1 abzulehnen und die Nummern 4 bis 6 nur in deutlich veränderter Form weiterzuverfolgen.

1. Strafraumen bis 15 Jahre (Nr. 1). Ein Bedarf besteht nicht. Der geltende Strafraumen von bis zu zehn Jahren wird in der Praxis nicht ausgeschöpft, und bei Tatserien erlaubt § 54 Abs. 2 StGB schon heute Gesamtfreiheitsstrafen bis zu 15 Jahren. Ein Höchstmaß von 15 Jahren stellt die Steuerhinterziehung auf eine Stufe mit Totschlag, Raub und Vergewaltigung. Bei allen vergleichbaren Vermögens- und Wirtschaftsdelikte endet die Verjährung nach zehn Jahren.
2. Mindeststrafe und Verbrechenstatbestand (Nr. 1). Der Gesetzgeber hat diesen Weg mit § 370a AO schon einmal beschritten und 2008 wieder verlassen, nachdem der Bundesgerichtshof die Norm für nicht hinreichend bestimmt gehalten hatte. Ein Verbrechenstatbestand schließt einen Strafbefehl und die Einstellung gegen Auflagen aus,

erzwingt Hauptverhandlungen und belastet Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die Erfahrung mit § 184b StGB zeigt, wohin das führt.

3. „Graubereiche aggressiver Steuergestaltung“ (Nr. 2). Dieser Begriff ist kein Rechtsbegriff und genügt keinem Bestimmtheitsmaßstab. Steuergestaltung ist legal. Für missbräuchliche Gestaltungen gilt § 42 AO mit rein steuerlicher Rechtsfolge. Wer den Sachverhalt vollständig offenlegt, begeht keine Steuerhinterziehung, auch wenn seine Rechtsauffassung nicht geteilt wird.
4. Selbstanzeige (Nr. 3). Die Prämisse des Antrags trifft nicht zu: Oberhalb von 25.000 Euro je Tat gibt es schon heute keine Straffreiheit nach § 371 AO, sondern nur das Absehen von Verfolgung gegen Zahlung eines Zuschlags nach § 398a AO. Eine Herabstufung zur bloßen Strafmilderung kostet den Fiskus Einnahmen und kollidiert mit dem Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, solange die strafbewehrten Erklärungs- und Berichtigungspflichten fortbestehen.
5. Gemeinsames Zentrum nach Vorbild des GTAZ (Nr. 4). Eine Kooperationsplattform von Bund und Ländern ist verfassungsrechtlich denkbar, aber nur auf gesetzlicher Grundlage nach Art. 108 Abs. 4 GG. Das GTAZ taugt nicht als Vorbild.
6. Daten (Nr. 5). Der Einsatz von KI ist sinnvoll, wenn der Gesetzgeber Eingriffsschwellen, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle regelt. Der zentrale Ankauf von Datensätzen, ein nationales Echtzeit-Meldesystem vor dem EU-Start 2030, eine allgemeine Registrierkassenpflicht und eine Spiegelserver-Pflicht sind abzulehnen.
7. Hinweisgeber-Portal (Nr. 6). Schleswig-Holstein betreibt seit April 2025 ein eigenes anonymes Portal. In Baden-Württemberg war nach der ersten Bilanz rund ein Prozent der Online-Hinweise strafrechtlich relevant. Ein weiteres Portal beim Bundeszentralamt für Steuern, das keine Fahndungszuständigkeit hat, schafft eine Doppelstruktur.
8. Was wirkt. Steuerehrlichkeit hängt von dem Entdeckungsrisiko und der Normenverständlichkeit ab, nicht von der Strafdrohung. Der einzige Teil des Antrags, den das Land selbst umsetzen kann, ist der letzte

Absatz: Personal und Technik für Steuerfahndung, Betriebsprüfung, Strafsachenstellen und Justiz.

B. Vorbemerkung

I. Gegenstand und Einordnung des Antrags

Der Antrag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für sechs „Kernpunkte“ einzusetzen. Er betrifft durchweg Bundesrecht (Abgabenordnung, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Finanzverwaltungsgesetz). Der Landtag hat ihn am 27. August 2026 federführend an den Finanzausschuss und mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen (Plenarprotokoll 20/124, S. 9418 bis 9425).

Inhaltlich übernimmt der Antrag weitgehend den Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität, den Bundesfinanzministerium und Bundesjustizministerium am 16. Juli 2026 vorgestellt haben. Dieser Plan ist eine politische Absichtserklärung mit 26 Punkten. Für die strafrechtlichen Teile lag nach den mir zugänglichen Quellen bis zum 21. September 2026 kein Gesetzentwurf vor. Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 lediglich den Entwurf eines Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes beschlossen (BR-Drs. 446/26).

Daraus folgt ein erstes Bedenken. Der Landtag würde die Landesregierung auf ein Paket verpflichten, dessen rechtliche Ausgestaltung niemand kennt. Tatbestandsmerkmale, Schwellenwerte und Zuständigkeiten sind offen.

II. Tatsächliche Ausgangslage

Für 2024 weist die Statistik rund 50.000 Strafverfahren wegen Steuerstraftaten in den Bußgeld- und Strafsachenstellen aus. Die Steuerfahndung hat rund 34.200 Fälle abgeschlossen, 2,6 Mrd. Euro Steuern nachgefordert und Freiheitsstrafen von insgesamt 1.345 Jahren erwirkt (beck-aktuell vom 17. Juli 2026). Das Steuerstrafrecht wird also angewandt.

Die in der Debatte genannten Schadenssummen von 50 oder 100 Mrd. Euro jährlich sind Schätzungen aus dem politischen und zivilgesellschaftlichen Raum. Eine belastbare amtliche Dunkelfeldschätzung ist mir nicht bekannt. Auf solche Zahlen lässt sich eine Strafraumenverschärfung nicht stützen.

III. Prüfungsmaßstab

Ich prüfe die Forderungen an vier Maßstäben:

- Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG). Eine Strafnorm muss umso präziser sein, je schwerer die angedrohte Strafe ist (BVerfGE 105, 135, 155 f.).
- Schuldangemessenheit und Systemgerechtigkeit der Strafdrohung im Gefüge des Strafgesetzbuchs.
- Selbstbelastungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 6 EMRK) und bundesstaatliche Kompetenzordnung (Art. 30, 83 ff., 108 GG).
- Wirksamkeit. Nach dem Stand der kriminologischen Forschung wirkt die Entdeckungswahrscheinlichkeit abschreckend, die Strafhöhe kaum (vgl. die Metaanalyse von Dölling/Entorf/Hermann/Rupp, European Journal on Criminal Policy and Research 15 [2009], 201).

IV. Anknüpfung an die Plenardebatte

In der Debatte bestand über das Ziel Einigkeit. Die Abgeordnete Krämer (FDP) hat gegen einzelne Wege „erhebliche Bedenken“ angemeldet: gegen die Einschränkung der Selbstanzeige, den Ankauf möglicherweise rechtswidrig beschaffter Datensätze, ein anonymes Meldeportal und neue Melde-, Kassen- und Speicherpflichten. Den Einsatz von KI hat sie unter der Bedingung klarer gesetzlicher Leitplanken begrüßt (Plenarprotokoll 20/124, S. 9421 ff.; Rede-text der FDP-Fraktion).

Diese Einwände halte ich für berechtigt. Auch der Abgeordnete Plambeck (CDU) hat auf die Folgen einer Mindeststrafe, auf das Scheitern des § 370a AO und auf die Unschärfe des Begriffs „aggressive Steuergestaltung“ hingewiesen. Der Abgeordnete Dirschauer (SSW) hat betont, dass es weniger auf die Strafhöhe ankommt als auf die Wahrscheinlichkeit, entdeckt zu werden. Die folgenden Abschnitte vertiefen diese Punkte rechtlich.

C. Zu Nr. 1: Strafraumen bis 15 Jahre, Mindestfreiheitsstrafe, Verbrechenstatbestand

Die Forderung ist abzulehnen. Sie schließt keine Lücke, bricht mit dem Strafraumgefüge und wiederholt einen Fehler, den der Gesetzgeber 2008 korrigiert hat.

I. Geltendes Recht

Das Steuerstrafrecht ist bereits heute scharf ausgestaltet:

- Strafraumen. Die einfache Steuerhinterziehung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 370 Abs. 1 AO). In besonders schweren Fällen beträgt der Rahmen sechs Monate bis zehn Jahre (§ 370 Abs. 3 Satz 1 AO).
- Regelbeispiele. Erfasst sind unter anderem die Hinterziehung großen Ausmaßes (Nr. 1), die bandenmäßige Hinterziehung von Umsatz- und Verbrauchsteuern (Nr. 5) und die Verschleierung über Drittstaat-Gesellschaften (Nr. 6). Das „große Ausmaß“ beginnt nach der Rechtsprechung einheitlich bei 50.000 Euro je Tat (BGH, Urt. v. 27.10.2015 – 1 StR 373/15).
- Strafzumessung. Bei sechsstelligen Hinterziehungsbeträgen kommt eine Geldstrafe nur bei gewichtigen Milderungsgründen in Betracht. Bei Millionenbeträgen scheidet eine Bewährungsstrafe in der Regel aus (BGH, Urt. v. 2.12.2008 – 1 StR 416/08, BGHSt 53, 71; Urt. v. 7.2.2012 – 1 StR 525/11).
- Gesamtstrafe. Jede unrichtige Steuererklärung ist eine eigene Tat. Bei Tatserien, wie sie für organisierte Strukturen typisch sind, darf die Gesamtfreiheitsstrafe schon heute 15 Jahre erreichen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 StGB).
- Verjährung. Besonders schwere Fälle verjähren erst nach 15 Jahren, absolut nach 37,5 Jahren (§ 376 Abs. 1 und 3 AO). Das ist im Wirtschaftsstrafrecht ohne Parallele.

- Ermittlungsbefugnisse. Bei bandenmäßiger Begehung ist die Telekommunikationsüberwachung zulässig (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a StPO).

II. Zur Anhebung des Höchstmaßes auf 15 Jahre

1. Kein praktischer Bedarf. Die Gerichte schöpfen den Rahmen von zehn Jahren nicht aus. Selbst in den Cum-Ex-Verfahren, dem wohl größten Komplex organisierter Steuerkriminalität in Deutschland, liegen die höchsten bekannt gewordenen Strafen soweit ersichtlich bei rund acht Jahren. Eine Obergrenze, die nicht praxisrelevant ist, begrenzt nichts. Ihre Anhebung ändert an keinem Urteil etwas.

2. Vergleich mit dem Strafraumgefüge. Fünfzehn Jahre sind das gesetzliche Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe (§ 38 Abs. 2 StGB). Der Gesetzgeber reserviert es im Wesentlichen für Tötungs-, Gewalt- und schwere Sexualdelikte sowie für gemeingefährliche Taten. Die folgende Übersicht zeigt, wo die Steuerhinterziehung heute steht und wohin der Antrag sie verschieben will.

Delikt	Norm	Strafraum
Totschlag	§ 212 Abs. 1 StGB	5 bis 15 Jahre
Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme	§§ 239a, 239b StGB	5 bis 15 Jahre
Bandenmäßiger Betäubungsmittelhandel in nicht geringer Menge	§ 30a BtMG	5 bis 15 Jahre
Schwerer Raub	§ 250 StGB	3 oder 5 bis 15 Jahre
Körperverletzung mit Todesfolge	§ 227 StGB	3 bis 15 Jahre
Vergewaltigung	§ 177 Abs. 6 StGB	2 bis 15 Jahre
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 176c StGB	2 bis 15 Jahre
Raub	§ 249 StGB	1 bis 15 Jahre

Schwere Brandstiftung	§ 306a StGB	1 bis 15 Jahre
Geldfälschung	§ 146 StGB	1 bis 15 Jahre
Besonders schwere Steuerhinterziehung nach dem Antrag	§ 370 AO-E	1 bis 15 Jahre
Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129a Abs. 1 StGB	1 bis 10 Jahre
Schwere Körperverletzung	§ 226 Abs. 1 StGB	1 bis 10 Jahre
Gewerbsmäßiger Bandenbetrug	§ 263 Abs. 5 StGB	1 bis 10 Jahre
Schwerer Bandendiebstahl	§ 244a StGB	1 bis 10 Jahre
Bestechlichkeit und Bestechung, besonders schwerer Fall	§ 335 Abs. 1 Nr. 1 StGB	1 bis 10 Jahre
Steuerhinterziehung, besonders schwerer Fall (geltendes Recht)	§ 370 Abs. 3 AO	6 Monate bis 10 Jahre
Betrug, besonders schwerer Fall	§ 263 Abs. 3 StGB	6 Monate bis 10 Jahre
Subventionsbetrug, besonders schwerer Fall	§ 264 Abs. 2 StGB	6 Monate bis 10 Jahre
Untreue, besonders schwerer Fall	§ 266 Abs. 2 StGB	6 Monate bis 10 Jahre
Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, besonders schwerer Fall	§ 266a Abs. 4 StGB	6 Monate bis 10 Jahre
Geldwäsche, besonders schwerer Fall	§ 261 Abs. 5 StGB	6 Monate bis 10 Jahre

Bankrott, besonders schwerer Fall	§ 283a StGB	6 Monate bis 10 Jahre
Gewerbs- oder bandenmäßiger Schmuggel	§ 373 AO	6 Monate bis 10 Jahre
Menschenhandel, qualifizierte Fälle	§ 232 Abs. 3 StGB	6 Monate bis 10 Jahre

3. Einordnung. Die Steuerhinterziehung schützt das öffentliche Interesse am vollständigen und rechtzeitigen Steueraufkommen. Sie ist ein Vermögensdelikt zum Nachteil des Staates. Der Bundesgerichtshof hat sie deshalb bewusst am Betrug ausgerichtet und die Wertgrenze des „großen Ausmaßes“ aus § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB übernommen (BGHSt 53, 71).

Der Antrag verlässt diese Linie. Daraus entstehen Wertungswidersprüche, die sich nicht auflösen lassen:

- Wer den Staat durch Subventionsbetrug oder bandenmäßigen Sozialleistungsbetrug um Millionen schädigt, hätte höchstens zehn Jahre zu erwarten. Wer denselben Schaden durch Steuerhinterziehung verursacht, bis zu 15 Jahre. Das geschützte Rechtsgut ist in beiden Fällen das Vermögen der öffentlichen Hand.
- Die Steuerhinterziehung wäre höher bedroht als Menschenhandel, schwere Körperverletzung und die Bildung terroristischer Vereinigungen.
- Sie stünde im Höchstmaß dem Totschlag gleich. Eine Tat gegen das Steueraufkommen ist mit Taten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung nach ihrem Unrechtsgehalt nicht vergleichbar.

Im Bereich der Vermögens- und Wirtschaftsdelikte kennt das geltende Recht Strafraumen von bis zu 15 Jahren nur dort, wo Gewalt hinzutritt (Raub, räuberische Erpressung), und bei den Geld- und Zahlungskartenfälschungsdelikten (§§ 146, 152b StGB). Die Strafraumen für Betrug, Untreue,

Subventionsbetrug, Bankrott, Geldwäsche, Korruption und Schmuggel enden ausnahmslos bei zehn Jahren.

4. Verfassungsrechtliche Bewertung. Der Gesetzgeber hat bei Strafraumen einen weiten Spielraum. Ich behaupte daher nicht, dass ein Höchstmaß von 15 Jahren für sich genommen verfassungswidrig wäre. Das Gebot schuldangemessenen Strafens verlangt aber, dass Strafdrohungen in einem sachgerechten Verhältnis zueinander stehen. Je weiter der Rahmen reicht, desto höher sind zudem die Anforderungen an die Bestimmtheit des Tatbestands (BVerfGE 105, 135, 155 f.). „Organisierte Steuerkriminalität“ ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern ein kriminalpolitischer Sammelbegriff.

5. Folgewirkung bei der Verjährung. Taten mit einem Höchstmaß von mehr als zehn Jahren verjähren nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB in 20 Jahren. Blicke § 376 Abs. 3 AO unverändert, läge die absolute Verjährung rechnerisch bei 50 Jahren. Eine Hauptverhandlung über Buchungsvorgänge, die ein halbes Jahrhundert zurückliegen, ist weder beweisbar noch mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren vereinbar.

III. Zur Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr und zur Hochstufung zum Verbrechen

1. Dogmatischer Ausgangspunkt. Verbrechen sind Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB). Strafschärfungen für besonders schwere Fälle bleiben für diese Einteilung außer Betracht (§ 12 Abs. 3 StGB). Ein „Verbrechenstatbestand für besonders schwere Fälle“, wie ihn die Überschrift des Antrags verlangt, ist deshalb ein Widerspruch in sich. Erforderlich wäre ein Qualifikationstatbestand mit abschließend beschriebenen Merkmalen. Genau daran ist der Gesetzgeber schon einmal gescheitert.

2. Das Scheitern des § 370a AO. Der Antrag spricht selbst von einer „Wiedereinführung“. Gemeint ist § 370a AO, der von Ende 2001 bis Ende 2007 die

gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung als Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedrohte. Der Bundesgerichtshof hat gegen diese Norm „erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken“ geäußert (BGH, Beschl. v. 22.7.2004 – 5 StR 85/04):

- Das Merkmal der Steuerverkürzung „in großem Ausmaß“ sei nach Art. 103 Abs. 2 GG nicht hinreichend bestimmt.
- Eine verfassungskonforme Auslegung des Verbrechenstatbestands sei nicht ersichtlich.
- Die Nachbesserung eines unbestimmten Gesetzes sei dem Strafrichter versagt.

Der Gesetzgeber hat § 370a AO daraufhin zum 1. Januar 2008 aufgehoben und durch das Regelbeispiel des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AO ersetzt. Das Ausgangsproblem besteht fort. Knüpft ein neuer Verbrechenstatbestand an das „große Ausmaß“ an, erfasst er bei einer Schwelle von 50.000 Euro alltägliche Fälle aus dem Unternehmensbereich. Knüpft er an die „Bande“ an, genügen drei Personen, etwa Geschäftsführer, Buchhalter und ein Angehöriger. Knüpft er an „organisierte“ Begehung an, fehlt jede gesetzliche Definition.

3. Folgen der Einstufung als Verbrechen. Die Hochstufung verändert nicht nur die Strafe, sondern das gesamte Verfahren:

- Keine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO. Beide Vorschriften gelten nur für Vergehen. Auch am Rand Beteiligte, Gehilfen und geständige Ersttäter müssten angeklagt werden.
- Kein Strafbefehl. § 407 StPO und § 400 AO setzen ein Vergehen voraus. Die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter könnten diese Verfahren nicht mehr selbst abschließen und müssten sie an die Staatsanwaltschaft abgeben.

- Zwingende Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Wirtschaftsstrafkammer (§§ 24, 28, 74c GVG), mit notwendiger Verteidigung in jedem Fall (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO).
- Keine Geldstrafe. Bei einer Mindeststrafe von einem Jahr bleibt nur Freiheitsstrafe, sofern der Gesetzgeber keinen minder schweren Fall vorsieht.
- Vorverlagerung der Strafbarkeit. Nach § 30 StGB ist bei Verbrechen schon die Verabredung und die versuchte Anstiftung strafbar. Das träge die Beratungspraxis: Bereits das Gespräch über eine Gestaltung, die später als Hinterziehung gewertet wird, könnte den Vorwurf der Verbrechensverabredung auslösen.
- Statusfolgen. Eine Verurteilung zu mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens führt kraft Gesetzes zum Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit für fünf Jahre (§ 45 Abs. 1 StGB). Bei Beamten endet das Beamtenverhältnis (§ 24 Abs. 1 BeamStG). Hinzu treten berufs- und gewerberechtliche Folgen.
- Ungeklärtes Verhältnis zu § 398a AO. Der Antrag sagt nicht, ob bei einem Verbrechen das Absehen von Verfolgung nach Selbstanzeige noch möglich sein soll.

4. Verlust an Aufklärung. Komplexe Strukturen werden von innen aufgeklärt. Staatsanwaltschaften gewinnen Aussagen von Randfiguren, weil sie ihnen eine Verfahrensbeendigung ohne Hauptverhandlung anbieten können. Wer dieses Instrument streicht, verliert Zeugen. Soweit Einstellungen in Großverfahren als zu milde kritisiert werden, lässt sich dem durch Weisungen und Berichtspflichten begegnen. § 153a StPO setzt ohnehin die Zustimmung des Gerichts voraus.

5. Die Erfahrung mit § 184b StGB. Der Gesetzgeber hat 2021 Besitz und Verbreitung kinderpornographischer Inhalte ausnahmslos zum Verbrechen hochgestuft (Gesetz v. 16.6.2021, BGBl. I S. 1810). Einstellungen und Strafbefehle waren damit ausgeschlossen. Die Praxis meldete Überlastung und unbillige

Ergebnisse in Fällen geringen Unrechts. Der Bundestag hat die Mindeststrafen im Mai 2024 wieder gesenkt, sodass die Taten erneut Vergehen sind (Darstellung in KriPoZ). Der Gesetzgeber sollte denselben Fehler im Steuerstrafrecht nicht wiederholen.

6. Belastung der Justiz. Jede zusätzliche Hauptverhandlung in einer Strafsache bindet eine Wirtschaftsstrafkammer oder ein Schöffengericht oft über viele Sitzungstage. Diese Kapazität fehlt dann für die wirklich schweren Fälle. Die Kosten trägt das Land. Der Antrag enthält dazu keine Aussage.

IV. Ergebnis zu Nr. 1

Die Anhebung auf 15 Jahre ist systemwidrig und ohne praktischen Nutzen. Die Hochstufung zum Verbrechen ist verfassungsrechtlich riskant und schwächt die Strafverfolgung, weil sie ihr die Flexibilität nimmt. Wer organisierte Strukturen treffen will, braucht Ermittler, Staatsanwälte und Richter, nicht höhere Zahlen im Gesetz.

D. Zu Nr. 2: „Graubereiche aggressiver Steuergestaltung“

Satz 1 der Forderung ist abzulehnen, weil er legales Verhalten in die Nähe der Steuerkriminalität rückt und offenlässt, was verschärft werden soll. Satz 2 (Vereinfachung, Typisierung, Pauschalierung) verdient Zustimmung.

I. Der Begriff ist unbestimmt

„Aggressive Steuergestaltung“ ist kein Begriff des deutschen Steuer- oder Strafrechts. Er stammt aus der steuerpolitischen Diskussion. Die Europäische Kommission beschreibt „aggressive Steuerplanung“ in ihrer Empfehlung vom 6. Dezember 2012 (2012/772/EU) als das Ausnutzen der Feinheiten eines Steuersystems oder der Unstimmigkeiten zwischen mehreren Steuersystemen. Gemeint ist ein Verhalten, das sich im Rahmen der Gesetze hält.

Der Antrag fügt dem ein zweites unbestimmtes Wort hinzu, den „Graubereich“, und stellt beides unter die Überschrift „Steuerkriminalität“. Das Gesetz kennt aber keinen Graubereich. Es kennt drei klar getrennte Kategorien:

Kategorie	Kennzeichen	Rechtsfolge	Strafbar?
Legale Steuergestaltung	Wahl der steuerlich günstigsten zulässigen Gestaltung	Besteuerung wie gestaltet	Nein
Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO)	Unangemessene Gestaltung ohne beachtliche außersteuerliche Gründe	Besteuerung wie bei angemessener Gestaltung	Nein
Steuerhinterziehung (§ 370 AO)	Unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen	Nachversteuerung, Zinsen, Strafe	Ja

Was der Antrag „aushebeln“ will, bleibt offen: das materielle Steuerrecht, § 42 AO oder den Straftatbestand. Eine Aufforderung an die Landesregierung, sich für eine Verschärfung „wo nötig“ einzusetzen, hat keinen prüfbaren Inhalt.

II. Steuergestaltung ist legal

Die Gestaltungsfreiheit des Steuerpflichtigen ist seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung aller obersten Gerichte:

- Bundesverfassungsgericht. Es steht „grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen frei, seine Angelegenheiten so einzurichten, daß er möglichst wenig Steuern zu zahlen braucht“ (Beschl. v. 14.4.1959 – 1 BvL 23, 34/57, BVerfGE 9, 237, 249 f.).
- Bundesfinanzhof. „Der Steuerpflichtige darf seine Verhältnisse grundsätzlich so gestalten, dass keine oder möglichst geringe Steuern anfallen“ (Urt. v. 19.1.2017 – IV R 10/14, BStBl II 2017, 466, Rz. 46). Das Motiv, Steuern zu sparen, macht eine Gestaltung noch nicht

unangemessen (Beschl. v. 29.11.1982 – GrS 1/81, BStBl II 1983, 272; Urt. v. 29.5.2008 – IX R 77/06, BStBl II 2008, 789).

- Bundesgerichtshof in Strafsachen. „Dem Steuerpflichtigen steht es frei, jeweils die ihm günstigste steuerrechtliche Gestaltung zu wählen“ (Urt. v. 10.11.1999 – 5 StR 221/99).
- Gerichtshof der Europäischen Union. Der Steuerpflichtige hat das Recht, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass er seine Steuerschuld in Grenzen hält (Urt. v. 21.2.2006 – C-255/02, Halifax, Rn. 73). Beschränkungen sind nur gegenüber rein künstlichen Gestaltungen zulässig (Urt. v. 12.9.2006 – C-196/04, Cadbury Schweppes).

Diese Freiheit ist kein Zugeständnis der Verwaltung. Sie folgt aus der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung: Geschuldet ist die Steuer, die das Gesetz an den verwirklichten Sachverhalt knüpft, nicht eine höhere.

III. Für Grenzfälle gilt § 42 AO

Der Gesetzgeber hat die Grenze der Gestaltungsfreiheit geregelt. Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten kann das Steuergesetz nicht umgangen werden (§ 42 Abs. 1 Satz 1 AO). Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine unangemessene Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt und der Steuerpflichtige keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachweist (§ 42 Abs. 2 AO).

Die Rechtsfolge ist rein steuerlich. Der Steueranspruch entsteht so, wie er bei einer angemessenen Gestaltung entstanden wäre (§ 42 Abs. 1 Satz 3 AO). Eine Sanktion ist nicht vorgesehen. Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages fassen die Rechtslage in einem Satz zusammen: „Die Steuerumgehung ist nicht strafbar“ (WD 4 – 3000 – 002/25 vom 4.2.2025).

Neben § 42 AO steht ein dichtes Netz spezieller Missbrauchsvorschriften, etwa § 50d Abs. 3 EStG, § 36a EStG, § 4k EStG, §§ 7 ff. AStG, das Steueroasen-Abwehrgesetz und das Mindeststeuergesetz. Grenzüberschreitende Gestaltungen sind der Finanzverwaltung nach §§ 138d ff. AO mitzuteilen. Der Staat ist diesen Fällen also nicht ausgeliefert.

IV. Die offengelegte Gestaltung erfüllt nie den Tatbestand der Steuerhinterziehung

Der Tatbestand des § 370 Abs. 1 AO setzt unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen voraus oder das pflichtwidrige Verschweigen solcher Tatsachen. Rechtsauffassungen sind keine Tatsachen. Der Bundesgerichtshof hat daraus die maßgebliche Regel abgeleitet. Eine Unrichtigkeit liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige die steuerlich erheblichen Tatsachen vollständig mitteilt und es dem Finanzamt dadurch ermöglicht, die Steuer abweichend festzusetzen. Offenzulegen sind diejenigen Sachverhaltselemente, deren rechtliche Relevanz objektiv zweifelhaft ist, insbesondere wenn die eigene Auffassung von Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis abweicht (BGH, Urt. v. 10.11.1999 – 5 StR 221/99).

Daraus folgt:

- Wer eine Gestaltung offenlegt, überlässt dem Finanzamt die Entscheidung. Das Finanzamt kann § 42 AO anwenden und die Steuer abweichend festsetzen. Es wird nicht getäuscht. Das gilt unabhängig davon, wie „aggressiv“ die Gestaltung ist.
- Strafbar wird eine Umgehung erst durch Verschleierung, also durch Scheingeschäfte, falsche Belege oder unvollständige Sachverhaltsangaben (vgl. BGH, Urt. v. 14.6.2023 – 1 StR 209/22 zum verdeckten Kaufpreis). Diese Fälle erfasst § 370 AO schon heute ohne Einschränkung.

Das zeigt gerade der Fall, der in der Debatte als Beleg für „aggressive Gestaltung“ angeführt wurde. Cum-Ex war kein Graubereich. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Erstattung nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer auf der Grundlage unrichtiger Bescheinigungen Steuerhinterziehung nach geltendem Recht ist (Urt. v. 28.7.2021 – 1 StR 519/20). Der Vorsitzende formulierte bei der Verkündung: „Eine Lücke gab's hier nicht“ ([LTO](#)). Das Problem war die Entdeckung, nicht die Rechtslage.

V. Was eine „Verschärfung“ bedeuten würde

Drei Lesarten sind denkbar. Keine trägt die Forderung:

1. Änderung des materiellen Steuerrechts. Der Gesetzgeber kann unerwünschte Gestaltungen jederzeit durch Änderung der Steuertatbestände ausschließen. Das ist Steuerpolitik und hat mit Kriminalitätsbekämpfung nichts zu tun.
2. Strafbarkeit von Gestaltungen. Sie würde die vertretbare, offengelegte Rechtsansicht kriminalisieren. Ob jemand bestraft wird, hängt davon ab, wie ein Finanzgericht Jahre später eine offene Rechtsfrage entscheidet. Das ist mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar. Der Steuerpflichtige muss im Zeitpunkt seiner Erklärung erkennen können, ob er sich strafbar macht.
3. Neue Anzeigepflichten für innerstaatliche Gestaltungen. Der Bundesgesetzgeber hat eine solche Pflicht im Verfahren zum Wachstumschancengesetz 2024 erwogen und fallen gelassen. Sie würde vor allem Befürchtungen und Bürokratie erzeugen.

In Verbindung mit Nr. 1 entsteht ein zusätzliches Risiko. Würde die schwere Steuerhinterziehung zum Verbrechen, wäre nach § 30 StGB schon die Verabredung strafbar. Ein unscharfer Begriff der „aggressiven Gestaltung“ würde dann die steuerliche Beratung des Mittelstands unter einen Generalverdacht stellen.

VI. Zu Satz 2

Vereinfachungen, Typisierungen und Pauschalierungen sind richtig. Klare Steuergesetze sind das wirksamste Mittel gegen Auslegungstreit. Die Forderung steht allerdings im Widerspruch zu Nr. 5 des Antrags, der neue Melde-, Kassen- und Speicherpflichten verlangt. Die Abgeordnete Krämer hat in der Plenardebatte zu Recht darauf hingewiesen, dass Vereinfachungen nicht durch neue Pflichten konterkariert werden dürfen.

E. Zu Nr. 3: Selbstanzeige und Unternehmenssanktionen

Die Einschränkung der Selbstanzeige ist abzulehnen. Sie beruht auf einer unzutreffenden Darstellung des geltenden Rechts, kostet Steuereinnahmen und ist in der Form einer bloßen Strafmilderung verfassungsrechtlich nicht haltbar.

I. Die Prämisse des Antrags trifft nicht zu

Der Antrag unterstellt, die Selbstanzeige bringe bei hohen Beträgen „automatisch Straffreiheit“. Das Gegenteil ist seit 2015 geltendes Recht:

Hinterzogener Betrag je Tat	Rechtsfolge einer wirksamen Selbstanzeige
bis 25.000 Euro	Straffreiheit nach § 371 Abs. 1 AO, wenn Steuern und Zinsen fristgerecht nachgezahlt werden
über 25.000 bis 100.000 Euro	Keine Straffreiheit (§ 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO). Absehen von Verfolgung nur gegen Zahlung eines Zuschlags von 10 % (§ 398a AO)
über 100.000 bis 1 Mio. Euro	Wie vor, Zuschlag 15 %
über 1 Mio. Euro	Wie vor, Zuschlag 20 %
Besonders schwere Fälle nach § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 6 AO, etwa bandenmäßige Begehung	Unabhängig vom Betrag keine Straffreiheit (§ 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO), nur § 398a AO

Hinzu kommen strenge Voraussetzungen. Die Anzeige muss alle unverjährten Taten einer Steuerart vollständig umfassen, mindestens die letzten zehn Kalenderjahre. Sie ist gesperrt, sobald eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Strafverfahrens bekannt gegeben, ein Amtsträger zur Prüfung erschienen oder die Tat entdeckt ist (§ 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO). Jeder Fehler geht zulasten des Anzeigenden.

Die Selbstanzeige ist danach kein Freikauf, sondern ein eng begrenzter Ausnahmetatbestand. Gerade für die Fälle, auf die der Antrag zielt (hohe Beträge,

organisierte Begehung), gibt es schon heute keine Straffreiheit ohne empfindliche Zusatzzahlung.

II. Gründe für die Beibehaltung

1. Fiskalischer Ertrag. Die Selbstanzeige erschließt Steuerquellen, die der Staat nicht kennt und ohne die Anzeige nicht finden würde. Zwischen 2010 und 2013 gingen bundesweit 61.896 Selbstanzeigen ein. Sie erbrachten Mehreinnahmen von 3,3 Mrd. Euro (Deutscher Bundestag, 2014). Allein Baden-Württemberg zählte von Februar 2010 bis November 2014 über 25.000 Selbstanzeigen mit geschätzten Mehreinnahmen von 577 Mio. Euro (Landesregierung Baden-Württemberg).

2. Entlastung der Ermittlungsbehörden. Jede Selbstanzeige ist ein aufgeklärter Fall ohne Durchsuchung, ohne Rechtshilfeersuchen und ohne Hauptverhandlung. Sie liefert zudem Erkenntnisse über Banken, Strukturen und Vermittler, die Folgeermittlungen ermöglichen. Die knappen Kräfte der Steuerfahndung bleiben für die Fälle frei, in denen niemand freiwillig offenlegt.

3. Rückkehr zur Steuerehrlichkeit. Der Bundesgerichtshof sieht den tragenden Zweck des § 371 AO darin, dem Täter die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit zu ermöglichen. Er verlangt dafür, dass der Täter „reinen Tisch“ macht (BGH, Beschl. v. 20.5.2010 – 1 StR 577/09, BGHSt 55, 180). Die offengelegte Quelle bleibt für alle künftigen Jahre erfasst. Das ist der eigentliche Gewinn.

4. Brücke für Dritte und Nachfolger. Viele Selbstanzeigen stammen nicht von den ursprünglich Handelnden. Erben, neue Geschäftsführer, Leiter von Steuerabteilungen und Berater entdecken alte Fehler und müssen sie nach § 153 AO berichtigen. Ohne strafbefreiende Wirkung liefert jede Berichtigung Kollegen, Vorgänger oder Angehörige der Strafverfolgung aus. Der Anreiz, Altlasten ruhen zu lassen, würde steigen.

5. Tax Compliance in Unternehmen. Die Grenze zwischen Fehler, Leichtfertigkeit und bedingtem Vorsatz ist im Massengeschäft von Umsatzsteuer und Lohnsteuer schwer zu ziehen. Berichtigungen werden deshalb vorsorglich als Selbstanzeige ausgestaltet. Der Gesetzgeber hat das erkannt und 2015 mit § 371 Abs. 2a AO eigens Erleichterungen für Voranmeldungen geschaffen, nachdem die Verschärfung von 2011 die laufende Korrektur praktisch unmöglich gemacht hatte. Der DIHK warnt aus demselben Grund vor der jetzt geplanten Abschaffung.

6. Zusammenspiel mit dem Entdeckungsrisiko. Der Antrag will das Entdeckungsrisiko durch Datenanalyse und Vernetzung erhöhen. Steigt dieses Risiko, steigt auch der Druck zur Bereinigung. Diesen Ertrag kann der Staat nur einsammeln, wenn ein gangbarer Weg zurück in die Legalität besteht. Wer beides zugleich tut, also das Risiko erhöht und den Ausweg versperrt, verschenkt die Wirkung der eigenen Maßnahmen.

7. Systemgerechtigkeit. Die Honorierung der freiwilligen Umkehr ist kein Fremdkörper. Das Strafrecht kennt sie beim Rücktritt vom Versuch (§ 24 StGB) und als tätige Reue in zahlreichen Wirtschaftsdelikten, etwa beim Subventionsbetrug (§ 264 Abs. 6 StGB), beim Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a Abs. 6 StGB) und bei der Geldwäsche (§ 261 Abs. 8 StGB). Auch die OECD empfiehlt Programme zur freiwilligen Offenlegung als Baustein der Steuer-Compliance.

8. Fehlende Evaluation. Der Gesetzgeber hat die Selbstanzeige 2011 und 2015 zweimal erheblich verschärft. Eine Wirkungsanalyse dieser Reformen ist mir nicht bekannt. Die Abgeordnete Krämer hat den Maßstab zutreffend benannt: Entscheidend ist, was tatsächlich wirkt, nicht, was hart klingt.

III. Verfassungsrechtliche Grenzen einer bloßen Strafmilderung

1. Die Zwangslage. Der Steuerpflichtige ist zur wahrheitsgemäßen Erklärung und zur Berichtigung erkannter Fehler verpflichtet (§§ 90, 149, 150 Abs. 2, 153 AO). Diese Pflichten sind erzwingbar und strafbewehrt (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO). Wer in der Vergangenheit Steuern hinterzogen hat, offenbart mit jeder künftigen richtigen Erklärung zwangsläufig die früheren Taten. Wer etwa erstmals die Erträge eines Auslandsdepots erklärt, legt damit offen, dass das Depot schon in den Vorjahren bestand.

2. Der verfassungsrechtliche Maßstab. Niemand darf gezwungen werden, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen. Der Grundsatz hat Verfassungsrang und ist Teil des fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK. Das Bundesverfassungsgericht lässt außerstrafrechtliche Auskunftspflichten zu, verlangt dann aber, dass die erzwungene Auskunft nicht gegen den Betroffenen strafrechtlich verwertet wird (BVerfGE 56, 37 – Gemeinschuldner). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat steuerliche Zwangsmittel zur Erlangung selbstbelastender Unterlagen wiederholt beanstandet (Urt. v. 3.5.2001 – 31827/96, J. B. ./.. Schweiz; Urt. v. 5.4.2012 – 11663/04, Chambaz ./.. Schweiz).

3. Die heutige Lösung beruht auf der Selbstanzeige. Der Bundesgerichtshof hält die Erklärungs- und Berichtigungspflichten trotz Selbstbelastung für zulässig. Er begründet das ausdrücklich mit der Selbstanzeige:

- Die Berichtigungspflicht nach § 153 AO gilt auch für denjenigen, der die Unrichtigkeit bei Abgabe billigend in Kauf genommen hat. Er gerät nicht in eine „unauflösbare Konfliktlage“, weil er durch Selbstanzeige regelmäßig Straffreiheit erlangen kann. Ist eine Selbstanzeige nicht möglich, kommt ein Beweisverwertungs- oder Verwendungsverbot in Betracht (BGH, Beschl. v. 17.3.2009 – 1 StR 479/08, BGHSt 53, 210).
- Die Pflicht zur Abgabe richtiger Erklärungen für Folgejahre besteht fort. Die Angaben dürfen aber nicht zum Nachweis früherer Taten

verwendet werden: „Allein ein Rückgriff auf die wahrheitsgemäßen Angaben des Steuerpflichtigen ist ihnen verwehrt“ (BGH, Beschl. v. 12.1.2005 – 5 StR 191/04).

Die Selbstanzeige ist damit die Säule, auf der die Vereinbarkeit des steuerlichen Offenbarungszwangs mit der Selbstbelastungsfreiheit ruht. Das gilt auch oberhalb von 25.000 Euro, weil § 398a AO dort ein Verfahrenshindernis schafft und die Bestrafung ebenfalls ausschließt.

4. Folge einer bloßen Strafmilderung. Tritt an die Stelle der Straffreiheit nur noch eine Milderung, wird die Konfliktlage unauflösbar. Der Steuerpflichtige müsste unter Strafdrohung die Beweise für seine eigene Verurteilung liefern. Der Gesetzgeber hätte dann nur zwei Möglichkeiten:

- Er setzt die Strafbewehrung der Erklärungs- und Berichtigungspflicht für die Betroffenen aus. Dann stünde der Hinterzieher besser als der Ehrliche. Das widerspricht der Belastungsgleichheit, die Art. 3 Abs. 1 GG im Steuerrecht verlangt (BVerfGE 84, 239).
- Er ordnet ein umfassendes Verwendungsverbot an. Dann darf die Offenlegung nicht zur Bestrafung führen. Die „Strafmilderungslösung“ liefe leer, und der Staat hätte den fiskalischen Ertrag der Selbstanzeige ohne Gegenwert aufgegeben.

5. Antwort auf die Kernfrage. Die Verfassung garantiert § 371 AO nicht in seiner heutigen Gestalt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Selbstanzeige bislang nicht für verfassungsrechtlich geboten erklärt, und ein Teil des Schrifttums verneint eine solche Garantie (vgl. Beckemper, ZIS 2012, 221). Die Verfassung verbietet aber die Kombination, auf die der Antrag hinausläuft: strafbewehrter Zwang zur Offenbarung und Bestrafung auf dieser Grundlage. Solange die §§ 149, 153 AO strafbewehrt bleiben, muss dem Steuerpflichtigen ein Weg offenstehen, der nicht in die Bestrafung führt. Eine bloße Strafmilderung genügt dem nach meiner Überzeugung nicht. Höchststrichterlich

entschieden ist die Frage nicht, weil der Gesetzgeber sie bisher klugerweise nicht aufgeworfen hat.

6. Unbestimmtheit der Schwelle. Der Antrag nennt keine Betragsgrenze („ab einer bestimmten Höhe“). Auch der Bund hat sie bis heute nicht benannt. Der Ausschuss kann einer Forderung nicht zustimmen, deren Reichweite er nicht kennt.

IV. „Härtere Sanktionen für Unternehmen“

Auch diese Forderung bleibt ohne Inhalt. Das geltende Recht stellt bereits ein weitreichendes Instrumentarium bereit:

- Verbandsgeldbuße bis 10 Mio. Euro bei vorsätzlicher Tat einer Leitungsperson (§ 30 OWiG). Sie darf dieses Höchstmaß überschreiten, soweit das zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nötig ist (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG).
- Geldbuße wegen Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG).
- Einziehung des Erlangten beim Unternehmen (§§ 73, 73b StGB, § 29a OWiG).
- Persönliche Haftung der Vertreter und der Tatbeteiligten für die verkürzten Steuern (§§ 69, 71 AO).
- Eintragung im Wettbewerbsregister und Ausschluss von öffentlichen Aufträgen (WRegG, §§ 123, 124 GWB).

Ein Unternehmen, das sich „bewusst über Recht und Gesetz hinwegsetzt“, wird von diesen Vorschriften erfasst. Der Aktionsplan des Bundes sieht darüber hinaus ein öffentliches Register sanktionierter Unternehmen vor. Eine solche Prangerwirkung trifft Beschäftigte, Gläubiger und Geschäftspartner, die an der Tat nicht beteiligt waren. Staatliche Veröffentlichungen dieser Art greifen in die Berufsfreiheit ein und bedürfen jedenfalls enger Voraussetzungen und einer zeitlichen Begrenzung (BVerfG, Beschl. v. 21.3.2018 – 1 BvF 1/13, zu § 40 Abs. 1a LFGB).

V. Ergebnis zu Nr. 3

Die strafbefreiende Selbstanzeige ist in ihrer heutigen, bereits stark eingeschränkten Form beizubehalten. Vor jeder weiteren Änderung ist eine Wirkungsanalyse der Reformen von 2011 und 2015 zu verlangen. Die Forderung nach härteren Unternehmenssanktionen ist mangels Inhalts nicht zustimmungsfähig.

F. Zu Nr. 4: Gemeinsames Zentrum nach Vorbild des GTAZ und weitere Bündelung

Eine engere Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist sinnvoll. Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum ist dafür aber das falsche Vorbild, und die übrigen Forderungen der Nr. 4 sind überwiegend zu unbestimmt, um ihnen zuzustimmen.

I. Was das GTAZ ist

Das GTAZ hat am 14. Dezember 2004 in Berlin die Arbeit aufgenommen. Rund 40 Behörden mit etwa 230 Beschäftigten wirken dort zusammen: BKA, Bundesamt für Verfassungsschutz, BND, MAD, Bundespolizei, Zollkriminalamt, BAMF, Generalbundesanwalt sowie die 16 Landeskriminalämter und 16 Landesämter für Verfassungsschutz. Zweck ist die Abwehr des islamistischen Terrorismus durch tägliche Lagebesprechungen, Gefährdungsbewertungen und die Abstimmung operativer Maßnahmen.

Rechtlich ist das GTAZ ein Provisorium geblieben. Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages halten fest (WD 3 – 3000 – 406/18):

- Es gibt kein Errichtungsgesetz. Das Konzept entstand in Behördenbesprechungen. Ein förmlicher Errichtungsakt fehlt.
- Das GTAZ ist nach Auffassung der Bundesregierung keine Behörde, sondern eine Kooperationsplattform ohne eigene Befugnisse und ohne eigenen Datenbestand.
- Der Informationsaustausch stützt sich auf die Übermittlungsvorschriften der einzelnen Fachgesetze.

- Eine übergreifende Fach- oder Rechtsaufsicht besteht nicht. Die parlamentarische Kontrolle läuft nur über die einzelnen beteiligten Behörden.
-

Diese Konstruktion wird seit Jahren kritisiert. In der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung hielten 2013 vier Mitglieder (Bäcker, Giesler, Hirsch, Wolff) eine eigene gesetzliche Regelung für erforderlich. Nach dem Anschlag vom Breitscheidplatz wurde die Verantwortungsdiffusion zum zentralen Vorwurf: Ein Gremium, für das niemand politisch verantwortlich ist, berät wochenlang, und am Ende hat keine Behörde entschieden (Hirsch/Schulze, 2017).

II. Warum das GTAZ kein Vorbild für das Steuerstrafrecht ist

1. Anderer Zweck. Das GTAZ dient der Gefahrenabwehr. Dort geht es um Stunden und um Menschenleben. Steuerfahndung ist Strafverfolgung und Besteuerung. Sie unterliegt dem Legalitätsprinzip und der Sachleitung der Staatsanwaltschaft oder der Strafsachenstelle (§§ 386, 399 AO, § 160 StPO). Ein „Zentrum“ darf Ermittlungsverfahren nicht steuern. Die Formel von der „operativen Schlagkraft“ verdeckt diese Grenze.

2. Steuergeheimnis. Steuerdaten gehören zu den am stärksten geschützten Datenbeständen des Staates. Jede Offenbarung an andere Behörden bedarf einer gesetzlichen Befugnis (§ 30 Abs. 4 AO). Ein ständiger gemeinsamer Tisch von Steuerfahndung, Zoll, Polizei und Finanzaufsicht steht dazu in einem strukturellen Spannungsverhältnis. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts braucht jeder Datenaustausch eine normenklare Grundlage sowohl für die Übermittlung als auch für den Abruf (BVerfGE 130, 151; 155, 119).

3. Bundesstaatliche Kompetenzordnung. Die Besitz- und Verkehrsteuern werden von den Landesfinanzbehörden verwaltet (Art. 108 Abs. 2 GG). Der Zoll

ist Bundesverwaltung und für Zölle, Verbrauchsteuern und Einfuhrumsatzsteuer zuständig (Art. 108 Abs. 1 GG). Die Strafverfolgung liegt bei den Staatsanwaltschaften der Länder. Der Aktionsplan will das Zentrum „beim Zoll“ ansiedeln. Damit erhielte eine Bundesbehörde eine koordinierende Rolle in einem Bereich, den das Grundgesetz den Ländern zuweist.

III. Ist ein solches Zentrum im Bundesstaat überhaupt denkbar?

Ja, aber nur unter engen Voraussetzungen. Zwei Wege kommen in Betracht:

- Informelle Plattform ohne eigene Befugnisse. Das ist das Modell des GTAZ. Es verletzt nach verbreiteter Ansicht die Kompetenzordnung nicht, weil jede Behörde für sich handelt. Es leidet aber an genau den Mängeln, die oben beschrieben sind.
- Gesetzlich geregeltes Zusammenwirken. Art. 108 Abs. 4 Satz 1 GG erlaubt das Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Außerhalb solcher ausdrücklichen Ermächtigungen ist eine Mischverwaltung von Bund und Ländern unzulässig (BVerfGE 119, 331).

Das Land sollte im Bundesrat nur einer Lösung zustimmen, die folgende Bedingungen erfüllt:

1. Errichtung durch Gesetz, nicht durch Verwaltungsabsprache.
2. Abschließende Regelung der Aufgaben, der beteiligten Behörden und der Datenübermittlung.
3. Keine Weisungs- oder Steuerungsrechte des Bundes gegenüber der Steuerfahndung und den Staatsanwaltschaften des Landes.
4. Eindeutige Verantwortlichkeit für jede Entscheidung und parlamentarische Kontrolle auch durch die Landtage.
5. Befristung und Evaluation.

Vor einer neuen Einrichtung ist zu prüfen, was die bestehenden Strukturen leisten. Das Bundeszentralamt für Steuern koordiniert bereits die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs und unterstützt die Länder bei Steuerstraftaten von länderübergreifender Bedeutung (§ 5 Abs. 1 FVG). Für grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug großen Umfangs ist die Europäische Staatsanwaltschaft zuständig. Auf EU-Ebene arbeitet Eurofisc. Einzelne Länder haben eigene Schwerpunktbehörden geschaffen, Nordrhein-Westfalen 2025 das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität. Der Antrag setzt sich mit keiner dieser Stellen auseinander.

IV. Die Begriffe sind auch hier zu unbestimmt

Nr. 4 reiht Zielbeschreibungen aneinander: „operative Schlagkraft stärken“, „konsequent ausbauen“, „gezielter einsetzen“, „risikoorientiert, einheitlich und effektiv“, „stärken“, „ausbauen“, „erweitern“. Keine dieser Wendungen sagt, welche Behörde künftig was tun darf. Als Arbeitsauftrag an die Landesregierung im Bundesrat ist das nicht handhabbar.

V. „Vermögen verdächtiger unbekannter Herkunft“

Der Bund verfolgt dieses Vorhaben im Entwurf des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes unter der Bezeichnung administratives Vermögensermittlungs- und Sicherstellungsverfahren. Nach der veröffentlichten Darstellung des Entwurfs gilt (PARK Wirtschaftsstrafrecht):

- Erfasst sind Vermögensgegenstände über 100.000 Euro, bei registrierten Gegenständen wie Immobilien und Fahrzeugen über 50.000 Euro.
- Auslöser sind „begründete Zweifel“ an der rechtmäßigen Herkunft. Eine Straftat muss nicht nachgewiesen werden.
- Der Zoll kann für 30 Tage sicherstellen. Das Verwaltungsgericht kann einmal um bis zu 150 Tage verlängern und auf Antrag die Einziehung zugunsten des Bundes anordnen.

Dagegen bestehen gewichtige Bedenken:

- Eigentumsgarantie und Unschuldsvermutung. Der Staat entzieht Eigentum ohne Tatnachweis. Der Betroffene muss faktisch die legale Herkunft belegen. Der Deutsche Anwaltverein spricht von einer vollständigen Beweislastumkehr.
- Selbstbelastungsfreiheit. Wer schweigt, verliert sein Vermögen. Wer redet, liefert möglicherweise Beweise für ein Steuerstrafverfahren.
- Beweisnot. Die Herkunft von Vermögen, das vor Jahrzehnten erworben oder ererbt wurde, lässt sich oft nicht mehr dokumentieren. Die Aufbewahrungsfristen sind längst abgelaufen.
- Kompetenz. Die Gefahrenabwehr ist Sache der Länder. Dass der Bund hier über den Zoll ein allgemeines präventives Einziehungsrecht schafft, bedarf einer tragfähigen Begründung.

Das geltende Recht kennt bereits die selbständige Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft ohne Verurteilung (§ 76a Abs. 4 StGB), die erweiterte Einziehung (§ 73a StGB) und den Vermögensarrest (§ 111e StPO). Die Formulierung des Antrags, es gehe darum, Vermögen „dem Staat zuführen zu können“, benennt ein fiskalisches Ziel. Ein Grundrechtseingriff lässt sich damit nicht rechtfertigen.

VI. Die übrigen Forderungen der Nr. 4

- Bundesbetriebsprüfung. Die Mitwirkung des Bundeszentralamts an Außenprüfungen der Länder ist in § 19 FVG geregelt. Gegen einen gezielteren Einsatz ist nichts einzuwenden, solange die Prüfungshoheit der Länder gewahrt bleibt. Eines Appells des Landtags bedarf es dafür nicht.
- Europäische Staatsanwaltschaft. Ihre Stärkung ist zu unterstützen. Der grenzüberschreitende Karussellbetrug ist ein besonders

schadensträchtiger Bereich. Zuständigkeit und Ausstattung werden allerdings durch Unionsrecht bestimmt.

- Zusammenarbeit auf UN-Ebene. Die Forderung ist inhaltsleer. Parallele Strukturen neben der OECD erhöhen den Abstimmungsaufwand, nicht die Schlagkraft.
- Fortbildung für Finanzrichterinnen und Finanzrichter. Die Forderung geht am Thema vorbei. Finanzgerichte entscheiden über Steuerbescheide, nicht über Steuerstraftaten. Steuerstrafsachen verhandeln die Amtsgerichte und die Wirtschaftsstrafkammern (§ 74c GVG). Richterfortbildung ist zudem Ländersache. Das Land könnte sie für seine Strafrichter und Staatsanwälte sofort ausbauen.

VII. Ergebnis zu Nr. 4

Ein Zentrum nach dem Muster des GTAZ ist abzulehnen. Zustimmungsfähig wäre allein ein gesetzlich geregeltes Zusammenwirken nach Art. 108 Abs. 4 GG unter den genannten Bedingungen. Dem Ausbau der Vermögenseinziehung ohne Tatnachweis ist zu widersprechen.

G. Zu Nr. 5: Erhebung und Vernetzung von Daten

Nr. 5 bündelt sechs sehr unterschiedliche Vorhaben. Nur die Datenanalyse mit KI ist bei strenger gesetzlicher Einhegung zu befürworten. Die übrigen Forderungen sind abzulehnen oder zurückzustellen.

I. Datenanalysezentrum und Künstliche Intelligenz

Die Finanzverwaltung arbeitet schon heute mit automatisierten Risikomanagementsystemen (§ 88 Abs. 5 AO) und darf Daten länderübergreifend abgleichen (§ 88b AO). Der Einsatz leistungsfähigerer Verfahren ist sinnvoll. Er erhöht das Entdeckungsrisiko und erlaubt es, Prüfungen auf Risikofälle zu konzentrieren und rechtstreue Betriebe zu entlasten.

Der Antrag verschweigt aber die verfassungsrechtlichen Anforderungen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2023 entschieden, dass die automatisierte Datenanalyse ein eigenständiger Eingriff in die informationelle

Selbstbestimmung ist, weil aus der Verknüpfung vorhandener Daten neues Wissen über Personen entsteht. Je breiter die Datenbasis und je offener die Methode, desto höher muss die gesetzliche Eingriffsschwelle sein (Urt. v. 16.2.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, BVerfGE 165, 363).

Die Formulierung des Antrags beschreibt genau diese Konstellation: Daten „verschiedener Finanzbehörden“ werden zusammengeführt, um „Risiken, Netzwerke und auffällige Transaktionen automatisiert zu identifizieren“. Betroffen wären nicht Beschuldigte, sondern alle Steuerpflichtigen. Eine Zustimmung kommt deshalb nur in Betracht, wenn der Gesetzgeber selbst regelt:

1. Zweck und Datenkatalog. Welche Daten zu welchem Zweck einbezogen werden dürfen.
2. Eingriffsschwellen. Wann ein Treffer nur eine steuerliche Prüfung auslöst und wann er einen Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO begründen darf.
3. Nachvollziehbarkeit. Welche Daten und Kriterien zu einem Treffer geführt haben, muss für den Ermittler, das Gericht und die Verteidigung überprüfbar sein.
4. Menschliche Entscheidung. Keine belastende Maßnahme allein auf der Grundlage eines Algorithmus.
5. Kontrolle. Protokollierung, unabhängige datenschutzrechtliche Aufsicht und Berichtspflichten gegenüber den Parlamenten.

Soweit KI der Strafverfolgung dient, greifen zudem die Anforderungen der europäischen KI-Verordnung für Hochrisiko-Systeme. Die Abgrenzung ist anspruchsvoll, weil die Steuerfahndung zugleich Steuerbehörde und Strafverfolgungsorgan ist (§ 208 AO). Die Abgeordnete Krämer hat die richtige Leitlinie formuliert: „KI soll den Steuerfahnder unterstützen – nicht ersetzen.“

II. Zentraler Ankauf von Datensätzen durch den Bund

Die Forderung ist abzulehnen.

- Keine Rechtsgrundlage. Der Ankauf entwendeter Bankdaten ist bis heute nicht gesetzlich geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich entschieden, dass solche Daten einen Anfangsverdacht begründen dürfen. Ob der Erwerb rechtmäßig war, hat es ausdrücklich offengelassen (Beschl. v. 9.11.2010 – 2 BvR 2101/09).
- Institutionalisierung verändert die Bewertung. Die Gerichte haben bisher Einzelfälle beurteilt, in denen der Staat Daten entgegennahm, die ein Privater aus eigenem Antrieb beschafft hatte. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat Grenzen aufgezeigt: Je mehr der Ankauf zur planmäßigen staatlichen Praxis wird, desto eher ist das rechtswidrige Handeln der Beschaffer dem Staat zuzurechnen (Urt. v. 24.2.2014 – VGH B 26/13). Ein Bund, der „künftig zentral“ einkauft, schafft genau diese planmäßige Nachfrage.
- Anreiz zu Straftaten. Wer Datensätze verkauft, hat sie in aller Regel durch Ausspähen von Daten oder Verrat von Geschäftsgeheimnissen erlangt. Der Gesetzgeber musste Amtsträger eigens vom Tatbestand der Datenhehlerei ausnehmen (§ 202d Abs. 3 StGB). Ein Rechtsstaat sollte Straftaten nicht vergüten.
- Kompetenz. Der Bund hat für die Besitz- und Verkehrsteuern keine Fahndungszuständigkeit. Er würde Daten kaufen, die er selbst nicht auswerten darf.
- Abnehmender Bedarf. Seit 2017 tauscht Deutschland Finanzkonten-daten automatisch mit über hundert Staaten aus. Der Erkenntniswert gekaufter Datenträger hat entsprechend abgenommen.

Die Abgeordnete Krämer hat den Punkt in der Debatte benannt: „Der Zweck heiligt auch bei der Steuerfahndung nicht jedes Mittel.“

III. Elektronisches Echtzeit-Meldesystem für die Umsatzsteuer

Die Forderung ist zurückzustellen. Die Europäische Union hat im März 2025 das Reformpaket „VAT in the Digital Age“ verabschiedet. Es führt zum 1. Juli 2030 ein einheitliches digitales Meldesystem für grenzüberschreitende

Umsätze zwischen Unternehmen ein. In Deutschland läuft parallel die gestufte Einführung der elektronischen Rechnung bis 2028.

Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten sprechen dafür, dass transaktionsbezogene Meldungen den Umsatzsteuerbetrug eindämmen. Gerade deshalb ist ein nationaler Alleingang vor 2030 verfehlt:

- Die Unternehmen müssten ihre Systeme zweimal umstellen, erst auf das nationale, dann auf das europäische Format.
- Eine Echtzeit-Erfassung aller Umsätze schafft eine zentrale Datenbank darüber, wer wem was zu welchem Preis liefert. Das berührt Geschäftsgeheimnisse und ist ein lohnendes Ziel für Cyberangriffe.
- Die Kosten treffen kleine und mittlere Unternehmen überproportional.

IV. Registrierkassenpflicht

Die Forderung ist abzulehnen. Elektronische Kassen müssen seit 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein (§ 146a AO). Seit 2025 sind sie dem Finanzamt zu melden. Die Finanzverwaltung darf unangekündigt prüfen (Kassen-Nachschau, § 146b AO).

Eine allgemeine Pflicht zur elektronischen Kasse, nach dem Aktionsplan ab 2028 für Betriebe mit mehr als 100.000 Euro Jahresumsatz, verbietet die offene Ladenkasse. Sie trifft Wochenmarktstände, Hofläden, Saisonbetriebe und Vereine, die für Schleswig-Holstein typisch sind. Den eigentlichen Betrug verhindert sie nicht: Wer Umsätze nicht eingibt, hinterzieht mit oder ohne Kasse. Das mildere und wirksamere Mittel ist die risikoorientierte Kassen-Nachschau.

V. Spiegelserver in Deutschland

Die Forderung ist abzulehnen. Sie ist unbestimmt und rechtlich angreifbar.

- Unklarer Adressatenkreis. Wer in Deutschland buchführungspflichtig ist, unterliegt bereits den §§ 146, 147 AO. Er muss der

Finanzverwaltung Datenzugriff gewähren und braucht für eine Buchführung in einem Drittstaat eine Bewilligung (§ 146 Abs. 2b AO). Wer hier nicht steuerpflichtig ist, kann einer deutschen Speicherpflicht nicht unterworfen werden.

- **Lokalisierungszwang.** Eine Pflicht zur Speicherung gerade „in Deutschland“ steht quer zum europäischen Datenbinnenmarkt. Moderne Handelsabkommen der Union untersagen Datenlokalisierungspflichten ausdrücklich (vgl. Art. 201 des Handels- und Kooperationsabkommens mit dem Vereinigten Königreich). Die Handelspolitik fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union (Art. 207 AEUV).
- **Kosten ohne Ertrag.** Doppelte Datenhaltung erhöht die Angriffsfläche und die Kosten. Der Zugriff der Finanzbehörden lässt sich über die bestehenden Vorlage- und Zugriffspflichten durchsetzen.

In dieselbe Richtung geht die im Aktionsplan vorgesehene Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege auf 15 Jahre. Der Bundesgesetzgeber hat diese Frist erst zum 1. Januar 2025 zum Zweck des Bürokratieabbaus von zehn auf acht Jahre verkürzt.

VI. Blockchain-Analysen

Gegen die Analyse öffentlich einsehbarer Transaktionsdaten bestehen keine Bedenken. Sie wird längst praktiziert. Seit 2026 verpflichtet das Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz die Anbieter von Kryptodienstleistungen, Kunden- und Transaktionsdaten an die Finanzverwaltung zu melden. Die europäische Geldwäscheverordnung untersagt den Anbietern ab Juli 2027 anonymisierende Konten und Instrumente. Ein eigener Appell des Landtags fügt dem nichts hinzu.

VII. Ergebnis zu Nr. 5

Zustimmungsfähig ist allein der Ausbau der Datenanalyse, und nur mit den genannten gesetzlichen Leitplanken. Datenankauf, Registrierkassenpflicht

und Spiegelserver sind abzulehnen. Das Meldesystem gehört in den europäischen Zeitplan.

H. Zu Nr. 6: Hinweisgeber-Portal beim Bundeszentralamt für Steuern

Die Forderung ist abzulehnen. Ein weiteres anonymes Portal schafft eine Doppelstruktur, bindet Ermittlungskapazität und birgt rechtsstaatliche Risiken, ohne dass ein Ertrag belegt wäre.

I. Es fehlt nicht an Meldewegen

Hinweise auf Steuerstraftaten kann jedermann jederzeit bei jedem Finanzamt abgeben, auch anonym. Darüber hinaus bestehen bereits besondere Kanäle:

- Schleswig-Holstein betreibt seit dem 10. April 2025 ein eigenes anonymes Hinweisgeberportal mit geschütztem Postfach für Rückfragen der Steuerfahndung (Haufe).
- Andere Länder haben vergleichbare Portale, Baden-Württemberg seit 2021.
- Das Hinweisgeberschutzgesetz gilt seit Juli 2023. Es verpflichtet Unternehmen und Behörden zu internen Meldestellen, stellt eine externe Meldestelle des Bundes bereit und schützt Beschäftigte, die Straftaten melden, vor Repressalien.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat keine Fahndungszuständigkeit für die Besitz- und Verkehrsteuern. Es müsste jeden Hinweis an die Länder weiterleiten. Ein Bundesportal wäre also ein zusätzlicher Briefkasten neben sechzehn Landesverwaltungen.

II. Der Ertrag anonymer Portale ist gering

Die einzige mir bekannte veröffentlichte Bilanz stammt aus Baden-Württemberg (Handelsblatt). Von Oktober 2021 bis Februar 2022 gingen über das Online-Portal 1.430 Hinweise ein. Davon waren 15 strafrechtlich relevant, also

rund ein Prozent. Auf herkömmlichem Weg kamen 311 Hinweise, davon 21 relevante, also 6,7 Prozent.

Das Portal hat demnach vor allem die Zahl unbrauchbarer Meldungen vervielfacht. Jede dieser Meldungen muss wegen des Legalitätsprinzips geprüft werden. Diese Arbeit leisten dieselben Fahnder, die nach den übrigen Teilen des Antrags organisierte Strukturen aufklären sollen.

III. Hinweisgeberschutz ist nicht anonyme Anzeige

Der Antrag vermengt zwei Dinge. Der Whistleblower im eigentlichen Sinn ist ein Insider, der Missstände aus seinem beruflichen Umfeld kennt, mit seinem Wissen für die Richtigkeit einsteht und Schutz vor Kündigung und Benachteiligung braucht. Diesen Schutz gewährt das Hinweisgeberschutzgesetz. Die Identität eines Anzeigerstatters ist zudem durch das Steuergeheimnis geschützt, solange er nicht vorsätzlich falsche Angaben macht (§ 30 AO; zur Ausnahme § 30 Abs. 5 AO).

Ein anonymes Massenportal ist etwas anderes. Es lädt jedermann ein, Nachbarn, Konkurrenten oder frühere Partner ohne eigenes Risiko zu melden. Die Abgeordnete Krämer hat diese Unterscheidung in der Debatte getroffen und vor einer „Kultur des anonymen Denunziantentums“ gewarnt. Die Sorge ist begründet:

- Keine Verantwortlichkeit. Die falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) bleibt bei technisch gesicherter Anonymität folgenlos. Auch die Kostenhaftung des Anzeigenden (§ 469 StPO) läuft leer.
- Geringer Beweiswert. Anonyme Hinweise sind als Verdachtsquelle nicht ausgeschlossen. Sie müssen wegen der Gefahr falscher Verdächtigung aber „besonders sorgfältig geprüft werden“. Eine Durchsuchung können sie nur tragen, wenn sie „von beträchtlicher sachlicher Qualität“ sind oder weiteres Tatsachenmaterial hinzutritt (BVerfG, Beschl. v. 14.7.2016 – 2 BvR 2474/14).
- Belastung Unbeteiligter. Auch ein haltloser Hinweis führt zu einem Aktenvorgang und nicht selten zu Vorermittlungen. Für den

Betroffenen ist das eine erhebliche Belastung, gegen die er sich mangels Kenntnis nicht wehren kann.

IV. „Besserer Schutz“

Welche Schutzlücke geschlossen werden soll, sagt der Antrag nicht. Das Hinweisgeberschutzgesetz setzt die europäische Whistleblower-Richtlinie um und erfasst Meldungen über Straftaten, also auch über Steuerhinterziehung. Eine konkrete Nachbesserung müsste benannt werden, damit man sie prüfen kann.

V. Ergebnis zu Nr. 6

Ein Bundesportal ist entbehrlich. Sinnvoll wäre stattdessen, dass die Landesregierung dem Finanzausschuss eine Bilanz des eigenen Portals vorlegt: Zahl der Hinweise, Anteil der verwertbaren Meldungen, eingeleitete Verfahren, festgesetzte Mehrsteuern und erkennbar missbräuchliche Anzeigen. Erst auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, ob das Instrument beibehalten werden sollte.

I. Quellen und Nachweise

Parlamentsmaterialien

- Antrag der Fraktion der SPD, Drs. 20/4519 (neu) vom 25.8.2026
- Plenarprotokoll 20/124 vom 27.8.2026, S. 9418 bis 9425
- Redetexte zur Debatte im Presseticker des Landtags: Krämer (FDP), Raudies (SPD), Plambeck (CDU), Kürschner (Bündnis 90/Die Grünen), Dirschauer (SSW)
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 4 – 3000 – 002/25: Steuerumgehung und Steuerhinterziehung
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, WD 3 – 3000 – 406/18: Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
- Deutscher Bundestag, Textarchiv 2014: Straffreie Selbstanzeige soll enger gefasst werden

Aktionsplan des Bundes und Stellungnahmen der Praxis

- beck-aktuell vom 17.7.2026: Regierungspläne gegen Steuerhinterziehung
- Haufe vom 17.7.2026: Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität
- KPMG Law: Strafbefreiende Selbstanzeige soll abgeschafft werden
- PARK Wirtschaftsstrafrecht: Einordnung und Handlungsbedarf
- Glöckle: Auswirkungen und rechtliche Einordnung
- Grözingen: Standpunkt zum Aktionsplan
- Deutscher AnwaltSpiegel: Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität
- MS-Aktuell vom 21.9.2026: Selbstanzeige soll ihre Schutzwirkung verlieren

Rechtsprechung im Volltext

- BVerfGE 9, 237
- BVerfG, Beschl. v. 14.7.2016 – 2 BvR 2474/14
- BGH, Urt. v. 10.11.1999 – 5 StR 221/99
- BGH, Beschl. v. 22.7.2004 – 5 StR 85/04
- BGH, Beschl. v. 12.1.2005 – 5 StR 191/04
- BGH, Beschl. v. 17.3.2009 – 1 StR 479/08
- BGH, Beschl. v. 20.5.2010 – 1 StR 577/09
- LTO zum Urteil des BGH v. 28.7.2021 – 1 StR 519/20

Weitere Quellen

- Beckemper, Nemo tenetur-Grundsatz im Steuerstrafrecht, ZIS 2012, 221
- KriPoZ: Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b StGB
- Hirsch/Schulze: Verantwortlichkeit und Verantwortung im Kampf gegen den Terror
- Haufe: Hinweisgeberportal gegen Steuerkriminalität in Schleswig-Holstein
- Handelsblatt: Bilanz des Meldeportals in Baden-Württemberg

- Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 16.11.2014: Über 25.000
Selbstanzeigen

Hinweis zur Quellenlage. Der Aktionsplan des Bundes und die Statistik des Bundesfinanzministeriums für 2024 waren im Original nicht abrufbar. Ihre Inhalte sind nach den genannten Sekundärquellen wiedergegeben. Die übrigen Entscheidungen und Normen sind nach den üblichen Fundstellen zitiert.

Dr. Hendrik Schöler LL.M.
Rechtsanwalt